



Steiermärkischer Landesschützenbund

Landesoberschützenmeister

Harald Hausegger

Berggasse 15, 8605 Kapfenberg

Tel. 0676/5168559

E-Mail: loschm@st-lsb.at

ZVR: 530760232

Kapfenberg, am 1. 5 2020

Sehr geehrte Vereinsobleute,
sehr geehrte Ausschußmitglieder,
liebe Freunde!

Nur für Mitglieder des Steiermärkische Landesschützenbundes und somit des Österreichischen Schützenbundes!

Nun ist es soweit. Die neue Sportverordnung ist im Schreiben vom ÖSB, welches dieser Aussendung anhängig ist, ersichtlich. Vorerst einmal für Freiluftanlagen.

Bitte haltet euch genau an die Verordnung. **Indoor Sport ist nach wie vor nur Spitzensportlern (Profisportler), die von ihren Verbänden namentlich genannt wurden, erlaubt.** D.h. für den allgemeinen Schießbetrieb, dass die 10m Anlagen und Schießhallen noch nicht benutzt werden dürfen.

Die 50m Anlagen, welche in Schießrichtung **völlig** frei sind, wie Kapfenberg, Trofaiach, Eisenerz, LH Graz etc., gelten als Freiluftanlage. Diese Anlagen, falls sie durch Türen geschlossen werden können, sind beim Training gänzlich zu öffnen. Anlagen, welche nur durch Fenster ermöglichen ins Freie zu schießen, gelten nicht als Freiluftanlage.

Wichtig: Die Vereine sind für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen selbst verantwortlich.

Was sind Sportstätten gem. § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr.100/2017:

11. Sportstätte: Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten

In der neuen Verordnung ist für den Breitensport speziell der Absatz:

Sport: § 8 Absatz 3

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind weiters Betretungen nicht öffentlicher Sportstätten hinsichtlich jener Sportarten im **Freiluftbereich** durch Sportler, bei denen bei sportarttypischer Ausübung dieser Sportart zwischen allen Sportlern ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann. Bei der Sportausübung ist dieser Abstand einzuhalten. **Geschlossene Räumlichkeiten** der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur **Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist**. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Diese Verordnung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden. Ich werde, sobald neue Verordnungen herauskommen, euch sofort informieren.

Mit sportlichem Gruß#

Harald Hausegger

LOSM

